



Prot. Nr. TM/LF/14.00

Naturns, 28.12.2021

**ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT**  
**Dekret der Schulführungskraft Nr. 45 vom 28.12.2021**  
**Direktvergabe der Lieferung/Dienstleistung von**  
**Abo Zeitschriften 2022**  
**gemäß Art. 26 Abs.2 und 4 LG Nr.16/2015**  
**CIG-Code Z6E3486E60**

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen. Daher müssen die Abläufe zur Gewährleistung der Lieferung/Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den AOV-Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, auch auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter, die mit den gegenständlichen vergleichbar sind.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Einladungsschreiben, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt, und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.

Der Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle des Schölzhorn Reinhard** wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Gute und langjährige Erfahrung mit der Lieferfirma (Verlängerung/Bestätigung)

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel/ordentliche Zuweisung finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter dem Gesamtwert von 40.000,00 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Die Schulführungskraft **Martina Tschenett** trifft somit folgenden  
**ENTSCHEID**

- die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Buchhandlung Alte Mühle des Schölzhorn Reinhard** vergeben;
- für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000,00 Euro ohne MwSt. wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;
- der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form abzuschließen;
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **1.790,20** werden mit den Geldmitteln aus dem Finanzjahr/Budget 2021 abgedeckt und auf dem:  
**Ausgabenkapitel 2.2.1.1.01.01.001** – Zeitungen und Zeitschriften  
**Ausgabenkapitel 2.2.1.3.02.01.001** – Lizenzen für Softwarenutzung  
(laufende Ausgaben) angelastet.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Homepage der Schule unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die Schulführungskraft  
Martina Tschenett

I.V.

Die Stellvertreterin der Schulführungskraft  
Irmgard Hanni  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:  
Einladungsschreiben